

Energetische Ertüchtigung und Sanierung OS Friedrich Rückert in Plauen

.Ausfertigung

VERTRAG ÜBER ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN - GEBÄUDE -

Zwischen **der Stadt Plauen**

in **Unterer Graben 1, 08523 Plauen/Vogtland**

vertreten durch **Bürgermeisterin GB II
Frau Wolf**

-nachstehend **Auftraggeber** genannt-

und

in

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Umfang der Leistungen des Auftragnehmers
- § 5 - Fachlich Beteiligte
- § 6 - Termine und Fristen
- § 7 - Vergütung
- § 8 - Urheber- und Nutzungsrechte
- § 9 - Mängelansprüche
- § 10 - Kündigungs- und Rücktrittsrechte
- § 11 - Datenschutz
- § 12 - Vertragsänderungen und –ergänzungen
- § 13 - Ergänzende Vereinbarungen
- § 14 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 15 - Erstattungen

Anlage 1 : Honorarermittlung
Anlage 2 : Übergebene Unterlagen als Planungsgrundlage

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Gebäudeplanung für die Baumaßnahme

„Sanierung Oberschule Friedrich Rückert in Plauen“

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
- Alle im Rahmen des VGV Verfahrens übergebenen Unterlagen
 - Das Angebot vom ...
 - die Anforderungen des AG an die Projektbearbeitung.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat weiterhin zu beachten:
- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
 - Die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber.
 - Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen.
 - Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).
 - Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn vom Auftraggeber verlangt.
 - Die Vergaberichtlinien des Auftraggebers.
- 2.3 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander folgende Vertragsbestandteile:
- 2.3.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung (HOAI). Für Leistungen dieses Vertrages, die in der HOAI nicht erfaßt sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.
- 2.3.2 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).
- 2.4 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 2.5 Der Auftraggeber übernimmt die Aufgaben und Funktion, die ihm als Bauherr verantwortlich zukommen.
Er definiert die Planungsziele für das Bauvorhaben. In Verfolgung einer erfolgreichen Durchführung des Bauvorhabens trifft er die erforderlichen Entscheidungen, erteilt maßgebliche Genehmigungen und Zustimmungen zum Bauvorhaben sowie zum Projektierungsgeschehen.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist Fachplaner im Sinne von § 56 SächsBO.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Ingenieurleistungen zu erbringen, die im Rahmen der beauftragten Maßnahmen und Objekte zur Erreichung der/s in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Teilerfolge/ Gesamterfolges erforderlich sind. Zum geschuldeten Leistungsumfang können auch solche Leistungen gehören, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich bezeichnet werden.
Vom Leistungsumfang des AN sind insbesondere folgende Leistungen umfasst:
- 3.1.1 **Gebäudeplanung**
Leistungen der Leistungsphasen 1-9 nach §4 mit den ggfs. zugeordneten Besonderen Leistungen

3.2 Stufenweise Beauftragung

Die vorbenannten Leistungen werden in Auftragsstufen unterteilt. Die 1.Auftragsstufe umfasst folgende Leistungen:

3.2.1 von den in § 4 genannten Leistungsphasen die Leistungsphase 4.1 – 4.3 und optional noch Besondere Leistungen

3.2.2 Mit Unterzeichnung dieses Auftrages sind die Leistungen der **Auftragsstufe 1** verbindlich beauftragt.

Die Leistungen weiteren Auftragsstufen kann der AG dem AN einseitig durch schriftliche Erklärung (Abruf) beauftragen. Einen Anspruch auf Beauftragung der Leistungen der weiteren Auftragsstufen hat der AN nicht. Der AG ist auch berechtigt, nur einzelne Leistungsphasen aus weiteren Auftragsstufen bei dem AN abzurufen bzw. den Abruf auf einzelne Leistungsbilder/Objekte (z.B. Neubau) zu begrenzen. Überträgt der AG dem AN weitere Leistungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages ohne Einschränkung. Der AN ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des AG (Abruf) die weiter abgerufenen Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages auszuführen.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Abnahme beginnt, ungeachtet der stufenweisen Beauftragung, mit der Gesamtabnahme der vom AN auf der Grundlage dieses Vertrages und der getätigten Abrufe zu erbringenden Gesamtleistung.

3.3 Folgende Leistungen gehören (klarstellend) in den einzelnen Auftragsstufen zu den geschuldeten Leistungen des AN:

3.3.1 Der AG weist den AN darauf hin, dass die Maßnahme teilweise mit Fördermitteln finanziert wird. Der AN ist daher in jeder Auftragsstufe verpflichtet, die Förderbedingungen und den Fördermittelbescheid zu beachten. Der AN wird diese Vorgaben und Bedingungen sowohl bei der Planung, insbesondere auch bei der Ausschreibung und Vergabe, aber auch bei der Abrechnung beachten und einhalten. Die Abrechnung der Bauleistung hat so zu erfolgen, dass der Verwendungsnachweis rechtzeitig und vollständig geführt werden kann.

3.3.2 Im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen gehört es zu den Leistungspflichten des AN, gemeinsam mit dem AG Mindestanforderungen an die Leistung und Nebenangebote/Sondervorschläge zu formulieren. Das Prüfen und Werten der Angebote einschl. der Nebenangebote gehört ebenso zum Leistungsumfang des AN, wie die Fertigung des Vergabevorschlages. Sollte es zu Nachprüfungsverfahren kommen, wird der AN den AG in technischer Hinsicht unterstützen.

3.3.3 Zu den von dem AN geschuldeten Leistungen gehört auch die fachliche und technische Prüfung und Einschätzung von (auch bauzeitlichen) Nachträgen (gleich aus welchem Rechtsgrund) der ausführenden Unternehmen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Der AN ist verpflichtet, dem AG eine Auswertung und Einschätzung vorzulegen, die dem AG eine rechtliche Beurteilung der Nachträge ermöglicht.

3.3.4 Im Rahmen der Aufmaßprüfung darf der Auftragnehmer nur solche Aufmaßunterlagen bestätigen, deren Richtigkeit er selbst vor Ort überprüft und festgestellt hat. Der AN ist zur ordnungsgemäßen Dokumentation (auch anhand von Fotografien) verpflichtet, so dass dem Auftraggeber auch nachträglich eine Überprüfung möglich ist. Dies gilt insbesondere für vergütungspflichtige Zwischenbauzustände, die nachträglich nicht mehr festgestellt werden können. Die geprüften Rechnungen sind gemeinsam mit den geprüften Aufmaßen ausschließlich dem Auftraggeber zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung hat unverzüglich zu erfolgen, so dass die Fälligkeitstermine und etwaig vereinbarte Skonto-Fristen vom Auftraggeber unter Berücksichtigung des üblichen Zahlungslaufs eingehalten werden können.

3.3.5 Zu den Leistungspflichten des AN nach diesem Vertrag gehört auch eine vollständige Projektdokumentation nach Abschluss der Arbeiten. Hierzu sind die Vorschriften der VOB/C zu beachten. Die Vorlage dieser vollständigen Dokumentation ist neben der Abnahme Fälligkeitsvoraussetzung für die Bezahlung der Schlussrechnung des AN. Werden Bestandszeichnungen teilweise von Auftragnehmern gefertigt, gehört es zu der Leistungsverpflichtung des AN, diese Bestandspläne auf Richtigkeit zu überprüfen und freizugeben. Zur Dokumentation gehören sämtliche Bestands-/Revisionsunterlagen, das Bautagebuch, Prüf- und Abnahmeprotokolle etc..

- 3.3.6 Zu den Leistungspflichten des AN nach diesem Vertrag gehört auch die Bereitstellung eines Projektraumes für alle am Bau Beteiligten sowie die Teilnahme an Gremien zur Vorstellung der Planung (bis zu 5 Termine). Diese Leistungen sind im Gesamthonorar enthalten.

§ 4

Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 34 HOAI (geregelt in Anlage 10 HOAI) zu erbringen:

- 4.1. **Grundlagenermittlung**, das sind
 - 4.1.1. **die Grundleistungen der Leistungsphase 1,**
 - 4.1.2. daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -
- 4.2. **Vorplanung**, das sind
 - 4.2.1. **die Grundleistungen der Leistungsphase 2,**
 - 4.2.2. daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -
- 4.3. **Entwurfsplanung**, das sind
 - 4.3.1. **die Grundleistungen der Leistungsphase 3**
 - 4.3.2. daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -
- 4.4. **Genehmigungsplanung**, das sind
 - 4.4.1. **die Grundleistungen der Leistungsphase 4**
 - 4.4.2. daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -
- 4.5. **Ausführungsplanung**, das sind
 - 4.5.1. **die Grundleistungen der Leistungsphase 5,**
 - 4.5.2. daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -
- 4.6. **Vorbereitung der Vergabe**, das sind
 - 4.6.1 **die Grundleistungen der Leistungsphase 6,**
 - 4.6.2 daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -
- 4.7. **Mitwirkung bei der Vergabe**, das sind
 - 4.7.1 **die Grundleistungen der Leistungsphase 7,**
 - 4.7.2 daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -

Die Leistungen dieser Leistungsphase sind mit folgenden Maßgaben zu erbringen:

- die Stadt Plauen arbeitet im Rahmen der elektronischen Vergabe mit dem AI-Vergabemanager im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe wird die Lizenz durch den AG kostenfrei bereitgestellt. Der AN hat diese Lizenz im Rahmen des Vergabeverfahrens einzusetzen.

- 4.8. **Objektüberwachung**, das sind
 - 4.8.1. **die Grundleistungen der Leistungsphase 8,**
 - 4.8.2. daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:
 - keine -

Die Leistungen dieser Leistungsphase sind mit folgenden Maßgaben zu erbringen:

1. Zum Mitwirken bei der Abnahme der Bauleistungen gehören
 - Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme und Teilnahme daran
 - Prüfen der Bauleistungen auf vertragsgemäße Erfüllung
 - Feststellen und Auflisten von Mängeln
 - Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen

2. Bei der Rechnungsprüfung ist zu beachten:

- a) Sofort nach Eingang der Rechnung ist diese vom Auftragnehmer mit dem Eingangsdatum zu versehen und es ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und die Rechnung so aufgestellt ist, dass sie den Vertragsbedingungen des Auftraggebers in der Verdingungsunterlage entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Eingang diese Rechnung nach Abstimmung mit dem Auftraggeber dem Absender mit der Aufforderung, diese zu vervollständigen, zurückzusenden.
Rechnungen, die vollständig und zweifelsfrei sind, sind durch den Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nach Rechnungseingang zu prüfen und dem Auftraggeber mit der Aufforderung zur Bezahlung zu übergeben (siehe auch nachfolgende Hinweise).
- b) Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, andere Abrechnungsbelege und Rechnungen sind in sachlicher und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der (Teil-) Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen.
- c) Die Mengenberechnungen, die Abrechnungszeichnungen und die anderen Abrechnungsbelege sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftragnehmers

- d) Die Rechnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Sachlich und rechnerisch richtig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftragnehmers

Sind die Endbeträge geändert worden, so muss der Vermerk lauten:

Sachlich und rechnerisch richtig mit

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftragnehmers

Nach Abgabe der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der zur Begründung im Einzelnen dienenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

- e) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung seiner nach Buchstabe a) bis d) bestehenden Pflichten dem Auftraggeber entstehen. Entstehen durch eine solche Pflichtverletzung Schadensersatzansprüche Dritter, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon freizustellen.
3. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen abgegeben werden, die Verantwortung dafür, dass
- nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder
 - Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - die Vertragspreise/Festpreise eingehalten werden,
 - alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.

Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

-6-

Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing.-grad, Bachelor, Master) und eine angemessene

Baustellenpraxis - in der Regel von 3 Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauleiter gemäß Sächsischer Bauordnung zu stellen.

Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

Zum Nachweis aller Leistungen -ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - veranlasst und überwacht der Auftragnehmer, dass die Ausführungszeichnungen (= die zeichnerische Darstellung aus der Leistungsphase "Ausführungsplanung") der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit von den ausführenden Unternehmen ergänzt werden. Für Leistungen der ausführenden Unternehmen, die in den Ausführungszeichnungen nicht oder nicht ausreichend darstellbar sind oder für Leistungen, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr sichtbar sind, veranlasst und überwacht der Auftragnehmer, dass die ausführenden Unternehmen besondere Aufmassskizzen fertigen. Ergänzungen der Ausführungszeichnungen, Aufmassskizzen und Aufmasse sind vom Auftragnehmer und von den ausführenden Firmen anzuerkennen.

4.9 **Objektbetreuung und Dokumentation**, das sind

4.9.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 9,

4.9.2. daneben als besondere Leistungen dieser Leistungsphase:

- keine -

4.10. Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen sind dem Auftraggeber im dxf - Format zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normgerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

4.11. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

4.12. Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört das Abstimmen mit den für die Anschlüsse an öffentlichen Ver- und Entsorgungsstellen zuständigen Stellen, soweit dies erforderlich ist.

4.13. Alle Unterlagen sind dem Auftraggeber 5-fach zu liefern.

4.14. Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz

Zur qualitätsgerechten Planung gehört im Übrigen die Beachtung sämtlicher einschlägiger Regeln der Ingenieurwissenschaft sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller geltenden Öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört es auch, die Grundsätze der Rentabilität und wirtschaftlichen Planung zu berücksichtigen und umzusetzen. Hierbei ist der gesamte Lebenszyklus der zu errichtenden Objekte in den Blick zu nehmen.

4.15. Kosten

Ferner ist der AN verpflichtet, dass von dem AN vorgegebene Kostenbudget einzuhalten. Wird ein solches bei Vertragsschluss nicht vereinbart, gelten als Kostenbudget die vom AG auf der Grundlage der Kostenberechnung genehmigten Baukosten als vereinbart. Erkennt der AN, dass es zu Kostenüberschreitungen kommen kann, ist er verpflichtet, den AG hierauf rechtzeitig hinzuweisen und Vorschläge zur Kosteneinsparung zu unterbreiten.

§ 5

Fachlich Beteiligte

5.1 Bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) zu beteiligen:

Die Fachämter und Dienststellen der Stadtverwaltung Plauen sowie die vom Planungsvorgang bzw. der Durchführung der Baumaßnahme Betroffenen.

§ 6

Termine und Fristen

- 6.1 Alle Termine werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt.
Die Gesamtmaßnahme ist bis zum ... fertig zu stellen.
Die mit der 1. Auftragsstufe übertragenen Leistungen sind innerhalb von ...Monaten nach Beauftragung zu übergeben.
- 6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, das Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.
- 6.3 Die (Teil-) Honorarschlussrechnung ist nach vertragsgemäßer Erbringung der Architekten-/Ingenieurleistungen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Auftraggeber prüfbar zu übergeben.

§ 7

Vergütung

- 7.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:
- 7.1.1 Für die Leistungen aller Leistungsphasen die anrechenbaren Kosten nach Kostenberechnung
Bis zur Bestätigung dieser Kosten durch den Auftraggeber gilt für die Honorarermittlung die aus der Kostenschätzung ermittelten anrechenbaren Kosten in Höhe von: **3.925.000 € netto**.
- 7.1.2 Es wird die **Honorarzone III** im Sinne des § 5 HOAI vereinbart
- 7.1.3 Nach folgender Bewertung in der Leistungsphase:
- | | | |
|----------------------|-----|----------------|
| Grundlagenermittlung | 4.1 | 2 v.H. |
| Vorplanung | 4.2 | 7 v.H. |
| Entwurfsplanung | 4.3 | 15 v.H. |
- 7.1.4 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 34 HOAI vereinbart.
- 7.1.5 Folgende Ab-/Zuschläge werden vereinbart:
- 7.1.5.1 Umbauzuschlag: 20%
- 7.1.5.2 Zuschlag für mvB: 8%
- 7.1.5.3 Abschlag auf Grundhonorar: ...
- 7.1.6 Die Nebenkosten werden dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von ...v.H. des ihm auf die Grundleistungen zustehenden Honorars erstattet.
Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen (5-fach).
Zusammen mit den Abschlagszahlungen erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale in Höhe von ...v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen.
- 7.1.7 Werden dem AN weitere zusätzlich notwendige Besondere Leistungen/Beratungsleistungen übertragen, die nicht in den beigelegten Leistungsbildern beinhaltet sind, richtet sich die Vergütung hierfür nach der getroffenen Vereinbarung. Diese hat sich an dem angemessenen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen zu orientieren:
- | | | |
|-------------------------|-----|---------|
| - für den Projektleiter | ... | EUR/Std |
| - Fachingenieur: | ... | EUR/Std |
| - für Zeichner etc. | ... | EUR/Std |

§ 8

Mängelansprüche

- 8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die von ihr erbrachten Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere, dass
- 8.1.1 sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen,
- 8.1.2 sie nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert und/oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern
- 8.1.3 Dritte keine Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen können.

§ 9**Kündigungs- und Rücktrittsrechte**

- 9.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei einem Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ohne Zustimmung des Auftraggebers,
- bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers.

- 9.1 Für den Fall, dass die Erbringung der vertraglichen Leistung aufgrund von höherer Gewalt (Pandemien, Epidemien, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen) unmöglich wird, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Die Parteien haben zuvor zu prüfen, ob die vertragliche Leistung nicht auf andere Weise erbracht werden kann oder eine Terminverschiebung möglich ist. Können sich die Parteien nicht binnen eines Monats nach Eintritt des die Unmöglichkeit begründenden Ereignisses auf eine Anpassung des Vertrags einigen, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären. Das Risiko bereits angefallener Aufwendungen trägt jede Partei für sich.

- 9.2 Die Kündigung und der Rücktritt sind schriftlich zu erklären.

§ 10**Datenschutz**

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet, verpflichtet er sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder ihm bekannt werden, und zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem BDSG in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer wird auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

- 10.2 In dem Fall, dass ein Auftragsverarbeitungsverhältnis vorliegt, schließen die Vertragsparteien zur Konkretisierung der sich aus dem Umgang mit personenbezogenen Daten ergebenden Verpflichtungen und zur Sicherstellung des gesetzlichen Datenschutzniveaus die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

- 10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen. Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Informationen und Daten ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen.

§ 11**Vertragsänderungen und –ergänzungen**

- 11.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden sind.

- 11.2 Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass Anforderungen, die der Auftraggeber während der Projektbetreuung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorzulegen. Unterlässt der Auftragnehmer die Ankündigung, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.

§ 12**Erstattungen**

- 12.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden 3.000.000,00 €
- b) für sonstige Schäden 1.000.000,00 €

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- 14.2 Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Der Auftragnehmer erhält eine Ausfertigung.

Auftraggeber:

Plauen, den

Kerstin Wolf

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)